

## Satzung

### I. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "B.i.G. Berater im Gastgewerbe e.V." (nachfolgend abgekürzt B.i.G.) und ist beim Amtsgericht München eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

### II. ZWECK

1. B.i.G. will seine Mitglieder ideell unterstützen, ihre beraterische Tätigkeit im Gastgewerbe qualifiziert und seriös auszuüben.
2. B.i.G. will die Interessen seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Institutionen, Leitstellen, Verbänden, Banken, Presse und Mandanten vertreten und wahren.
3. B.i.G. will die Weiterbildung seiner Mitglieder fördern, besonders in zukunftsorientierten Themenbereichen.
4. B.i.G. will den beratenden Nachwuchs bei der Ausbildung fördern und unterstützen.
5. B.i.G. will die Kenntnisse der Mitglieder über wirtschafts-, gesellschafts- und branchenpolitische Zusammenhänge ausbauen.
6. B.i.G. erwartet die aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Programmen und Veranstaltungen.
7. B.i.G. will das Ansehen seiner Mitglieder stärken und durch Öffentlichkeitsarbeit verbreiten.
8. B.i.G. will den Ratsuchenden eine Hilfestellung dabei geben, wie die Berater im Gastgewerbe ausgewählt und optimal eingesetzt werden können.
9. B.i.G. will das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte stärken und durch Versammlungen, Seminare und Veranstaltungen fördern.
10. B.i.G. will den Informationsaustausch unter den Mitgliedern fördern.

### III. MITGLIEDSCHAFT

1. Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:
  - Vollmitgliedschaft
  - Gastmitgliedschaft
  - Ruhestandsmitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
2. Vollmitgliedschaft im B.i.G. kann erwerben, wer nachweislich mindestens seit zwei Jahren beruflich überwiegend in der Beratung für das Hotel- und Gastgewerbe und seiner artverwandten Branchen tätig ist. Von der Vollmitgliedschaft sind Firmen der Lieferindustrie, Versicherungen und Banken ausgeschlossen.  
Vollmitglieder unterwerfen sich dem Berufskodex.  
Nur Vollmitglieder haben das Recht, sich nach außen als "B.i.G.-Berater" zu bezeichnen.

3. Gastmitgliedschaft beim B.i.G. kann erwerben, wer den Zielsetzungen des Vereins durch Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nahesteht, insbesondere:
  - Berater der Lieferindustrie, Versicherungen, Architekten, gastgewerbliche Verbände, Kooperationen und Vereine
  - Repräsentanten der Lieferindustrie, Versicherungen und Banken
  - Im Einzelfall auch Gastronomen und Hoteliers, insbesondere wenn sie bereits beratend tätig waren
  - Dozenten, Lehrer und Professoren der gastgewerblichen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachhochschulen, Universitäten u.a.
  - Mitglieder der juristischen, steuerberatenden, makelnden und finanzierenden Berufe mit Interesse am Gastgewerbe
4. Ruhestandmitglied beim B.i.G. kann werden, wer als Vollmitglied das 70. Lebensjahr erreicht hat und dafür einen Antrag (lt.III. Absatz 8.) gestellt hat. Das Ruhestandmitglied ist vom Beitrag freigestellt, sein Stimmrecht erlischt.
5. Die Mitgliederversammlung kann um die Belange des B.i.G. verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern wählen. Ein Ehrenmitglied hat, soweit es nicht Vollmitglied ist, die Rechte eines Gastmitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
7. Die Mitgliedschaft ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu beantragen unter Nennung von zwei Referenzen unter den Vollmitgliedern des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft fällt der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Aufnahmebestätigung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Ein Übergang von der Vollmitgliedschaft in eine Gastmitgliedschaft und/oder Ruhestandmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des betreffenden B.i.G. Mitglieds und wird vom Vorstand entschieden.
9. Werden die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft nicht mehr erfüllt, ist dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig bei Nichtbeachtung der Satzung, insbesondere wenn ein Mitglied den vom B.i.G. verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins oder des Beraterstandes schadet.
11. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Nur Vollmitglieder erhalten auf Antrag eine Vorlage für einen "B.i.G.-Stempel" dafür und können diesen auf eigene Kosten beschaffen. Bei Austritt oder Ausschluss ist der Stempel unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

#### IV. FINANZEN

1. B.i.G. finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Umlagen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Rechnung und nach Zugang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen fällig. Einzelheiten regelt die jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung. Darin müssen die Grundsätze und Beitragshöhe festgelegt sein.

#### V. ORGANE

1. Organe des B.i.G. e.V. sind die Mitgliederversammlung (VI. der Satzung) und der Vorstand (VII. der Satzung).

#### VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Wahl des Vorstandes
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Bestellung von Rechnungsprüfern
  - Erteilung von Entlastungen
  - sonstige in der Satzung festgelegte Fälle
2. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
3. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschrift kann über Angelegenheiten des Absatz 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden.
5. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und sonstigen Abstimmungen hat jedes anwesende Vollmitglied eine Stimme.

Gastmitglieder, Ruhestandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vollmitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt, Voraussetzung für die Gültigkeit ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten; die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht, auch auf elektronischem Wege, nachzuweisen.

Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne der Satzung gefaßt werden, ist ein vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen. Dies gilt als Beurkundung der Beschlüsse.

## VII. VORSTAND

1. Der Vorstand leitet und vertritt den B.i.G. e.V. und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vier Geschäftsjahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreise mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgabe des Schatzmeisters wahr.

Es ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selber.

6. Zur Unterstützung des Vorstandes können von diesem bis zu zwei Beiräte berufen werden, die nicht unbedingt über die Vollmitgliedschaft verfügen müssen.
7. Eine Vergütung der Vorstandstätigkeit erfolgt nur im Rahmen der Finanzordnung. Über ein-darüberhinausgehendes Honorar bzw. eine regelmäßige Vergütung entscheidet im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Zu dieser Versammlung hat der Vorstandsvorsitzende spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

9. Die Vertretungsbefugnis wird wie folgt geregelt:

Der 1. Vorsitzende kann in allen den Vorstand betreffenden Angelegenheiten allein entscheiden.

Der 2. Vorsitzende kann nur mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein nach innen wie nach außen vertreten.

10. Der Vorstand kann beschließen, eine Entscheidung zwischen zwei Mitgliederversammlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens oder auch auf elektronischem Wege, herbeizuführen. Hierbei müssen alle Vollmitglieder berücksichtigt werden.  
Die Abstimmung ist ungültig, wenn weniger als ein Drittel der Vollmitglieder antworten.

## VIII. ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen.

Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.

## IX. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN DES B.I.G.

Der B.i.G. kann im Sinne der Satzung für seine Mitglieder eine oder mehrere Mitgliedschaften in anderen, übergreifenden Verbänden und Vereinigungen erlangen.

Die Entscheidung über den Beitritt bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten oder wird im Umlaufverfahren auch auf elektronischem Wege möglich, herbeigeführt.

Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder vertreten sein müssen bzw. im Umlaufverfahren abstimmen müssen.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.
2. Eine Änderung dieser Satzung des kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden, wobei mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder vertreten sein müssen.

Die Auflösung des B.i.G. bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller Vollmitglieder. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht, auch auf elektronischem Wege, nachzuweisen. In dieser Vollmacht muss der Wille des Vollmachtgebers festgeschrieben sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein vorhandener Überschuss an den Verein Ärzte ohne Grenzen e.V. zugeführt.

3. Gerichtsstand ist München.

Bayreuth, den 7.05.2017